

TARIFVERTRAG

**für an Tageszeitungen arbeitnehmerähnlich haupt-
beruflich beschäftigte Journalistinnen und Journa-
listen**

Gültig für den Zeitraum
ab dem 1. Oktober 2023
bis zum 31. Dezember 2024

BDZV - Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
– Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

Zwischen

dem **BDZV – Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.**
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,
Zeitungsverleger und Digitalpublisher Verband Hamburg e.V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e.V.,
Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V.,
Verband Zeitungsverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e.V.

– einerseits –

und

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**,
– Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

– andererseits –

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Unter dem Eindruck der Auswirkungen durch den Ukraine-Konflikt und die dadurch bedingten steigenden Verbraucherpreise auf die wirtschaftliche Situation der freien hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten in Zeitungsverlagen haben sich die im Rubrum genannten Tarifvertragsparteien darauf geeinigt, den zwischen den Tarifparteien in der Fassung vom 22. Februar 2022 und mit Wirkung zum 1. Januar 2022 geschlossenen Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen (sog. 12a TVG) unverändert weiter fortzuführen und mit folgenden tarifvertraglichen Maßnahmen für das Tarifjahr 2023/24 zu ergänzen:

§ 1

Befristete Honorarerhöhung für regelmäßig beschäftigte Freie

Arbeitnehmerähnlich beschäftigte freie Journalistinnen und Journalisten (§ 1 12a TVG) erhalten für die Monate Oktober 2023 bis Dezember 2024 einen Aufschlag auf das auf diese Monate entfallende Honorar. Bei einem Monatshonorar von € 4.000 oder darüber hinaus beträgt der monatliche Honoraraufschlag € 120; bei einem geringeren Monatshonorar entsprechend anteilig. Der Aufschlag ist vom Berechtigten selbstständig zu ermitteln und auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

§ 2
Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 1. Oktober 2023 in Kraft. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Dezember 2024.

Berlin, 2. Oktober 2023	
BDZV - Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.	Deutscher Journalisten-Verband e.V. - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten
Georg Wallraf	Christian Wienzeck
Werner Müller	Stefan Endter
Dr. Sonja Boss	Carsten Spöhring
Volker Kaufels	